

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Overtaunuskreises.

Nr. 3

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 6. Januar

1919

Uebersicht der Stimmbezirke

für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung in den im neutralen Gebiet des Overtaunuskreises belegenen Gemeinden.

Gemeinde	Angabe des Stimmbezirkes	Bezeichnung des Wahlraums	N a m e	
			des Wahlvorstehers	des Stellvertreters
Bad Homburg Nirdorf	Stimmbezirk 1	Raffauer Hof Saal	Stadtverordneter Heinrich Köhner	Kaufmann Wilhelm Rübsamen
	Stimmbezirk 2	Bürgerkulturhalle	Schuhmacher Heinrich Behrends	Fabrikant Christian Wegger
	Stimmbezirk 3	Kreishausaal	Stadtverordneter Friedrich Behle	Schuhmacher Anton Bornberger
	Stimmbezirk 4	Gymnastikhalle	Stadtverordneter Richard Debus	Stadtverordneter H. Wehrheim ?
	Stimmbezirk 5	Stadtverordneten Sitzungsaal	Stadttrat Hüdmann	Kontrollleur Heinrich Heupel
	Stimmbezirk 6	Saal der Gastwirtschaft „Zum grünen Baum“	Zimmermann Johann Engländer	Kaufmann August Raab
Friedrichsdorf	Gemeinde Friedrichsdorf	Stadtverordneten Sitzungsaal im Rathaus	Bürgermeister Foucar	Beigeordneter Garnier
Oberursel	Stimmbezirk 1	Turnhalle Volksschule	Stadtverordneter Abt	Stadtverordneter Klein
	Stimmbezirk 2	Rathausaal	Stadtverordneter Lorenz	Stadtverordneter Nied
	Stimmbezirk 3	Turnhalle Oberrealschule	Stadtverordneter Stronberger	Stadtverordneter Zuber
	Stimmbezirk 4	Kula des Lyceums	Kaufmann Heintz	Stadtverordneter Mann
Bommersheim	Gemeinde Bommersheim	Schulsaal im 1. Stock des Schulhauses	Bürgermeister Wolf	1. Schöffe Georg Meister
Dornholzhausen	„ Dornholzhausen	Schulsaal	Bürgermeister Erlemann	1. Schöffe Bechold
Gonzenheim	„ Gonzenheim	Unterer Schulsaal	Bürgermeister Kiffelstein	Beigeordneter Jöller
Kalbach	„ Kalbach	Rathaus	Bürgermeister Horner	1. Schöffe Johann Benino
Köppern	„ Köppern	Rathausaal	Bürgermeister Winter	Beigeordneter Friedrich Jöller
Oberrieden	„ Oberrieden	Schulsaal	Bürgermeister Schaller	Beigeordneter Kofler
Seulberg	„ Seulberg	Rathausaal	Bürgermeister Hardt	1. Schöffe Phil. Marloff

Vorstehende Uebersicht über die Abgrenzung der Stimmbezirke zwecks Wahl von Abgeordneten zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Wahl

am Sonntag, den 19. Januar 1919,

stattfindet. Die Wahlhandlung beginnt am vorgenannten Tage um 9 Uhr vormittags und wird um 8 Uhr nachmittags geschlossen. Jeder Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, hat während dieser Zeit in dem Wahlraum seines Stimmbezirkes einen mit den Namen der Bewerber denen der Wähler seine Stimme geben will, versehenen Stimmzettel von weißem Papier in der Größe von 9 zu 15 Zentimeter in einem im Wahlraum bereitgehaltenen abgestempelten Umschlag zu legen und dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter zu übergeben. Der Wähler nimmt aus der Hand einer dazu bestimmten Person einen abgestempelten Umschlag, begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. die nicht von weißem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;

5. aus denen nicht die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Gewählten enthalten;
7. die Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten;
8. die ausschließlich auf andere als die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen lauten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte, also alle deutschen Männer und Frauen, die am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben. Im Wahlraum dürfen weder Ansprachen gehalten, noch dürfen Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Gemeindevorsteher werden ersucht, die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, den Wahlraum, sowie Tag und Stunde der Wahl sofort und wiederholt in ortsüblicher

Weise bekanntzugeben. Formular für die Bekanntmachung wird sofort übersandt.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Januar 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. 12. 1918 (G. S. S. 201) sowie der §§ 11 Abs. 2 und 62 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. 11. 1918 (R. G. Bl. S. 1353) habe ich den Oberregierungsrat v. Lenze zu Cassel zum Wahlkommissar für den die Provinz Hessen-Nassau ohne die Kreise Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Schmalkalden, sowie den Kreis Wehlart vom Regierungsbezirk Coblenz umfassenden 19. Wahlkreis ernannt.

Zu seinem Stellvertreter in Behinderungsfällen ist der Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Piutti zu Kassel ernannt worden.

Kassel, den 31. Dezember 1918.

Der Oberpräsident.
Trott zu Solz.

Bekanntmachung.

Nr. 7. R. 200/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. 200/10. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Ferngläsern, sowie von Objektiven für Photographie und Projektion vom 5. Oktober 1918 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 6. 12. vor. Js. R. A. I. 7823 betreffend Feuerungszulagen für die Gemeindebeamten, ersuche ich die rückständigen Herren Bürgermeister der Landgemeinden um umgehenden Bericht.

Bad Homburg v. d. H., den 2. 1. 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marx. Rintelen.

Diejenigen Herren ländlichen Standesbeamten, welche mit der Exledigung meiner Verfügung vom 20. 12. vor. Js., Kreisblatt Nr. 154 betr. Heiratsurkunden über die Eheschließung von Angehörigen ausländischer Vertragsstaaten für das zweite Halbjahr 1918 noch im Rückstand sind, werden um umgehenden Bericht ersucht.

Bad Homburg v. d. H., den 2. 1. 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
Seppandt. Rintelen.

Bekanntmachung

über Vordrucke für Schuhbedarfsscheine.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird folgendes angeordnet:

I.

§ 5 der Bekanntmachung über Schuhbedarfsscheine vom 27. März 1918 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Als Schuhbedarfsscheine und Abgabebescheinigungen sind die von der Reichsstelle für Schuhversorgung aufgestellten Muster zu verwenden. Die nach diesem Muster hergestellten Vordrucke für Schuhbedarfsscheine werden an die Kommunalverbände unentgeltlich durch die Reichsstelle für Schuhversorgung geliefert; zur Ausfertigung von Schuhbedarfsscheinen dürfen ausschließlich solche Vordrucke verwendet werden, die den Kommunalverbänden durch die Reichsstelle für Schuhversorgung geliefert werden.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Januar 1919 in Kraft.

Die bis 14. Januar 1919 auf den bisherigen Vordrucken ausgefertigten Schuhbedarfsscheine verlieren am 1. Febr. 1919 ihre Gültigkeit.

Schuhbedarfsscheine, auf die bis zu diesem Zeitpunkt eine Belieferung mit Schuhwerk noch nicht erfolgen kann, sind von den Ausfertigungsstellen, die diese Schuhbedarfsscheine ausgestellt haben, unter Verwendung der neuen Vordrucke umzuschreiben.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Der Vorstand:

gez. Wollerstein. Dr. Gumbel. Hermann.

Wird mit der Maßgabe veröffentlicht, daß Umschreibungen lediglich bis zum 15. 2. 19. vorgenommen werden können.

Bad Homburg v. d. H., den 3. 1. 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Marx.

Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
Rintelen.

Stopfwohle (Strickgarn).

Die Ausgabe der Bezugsscheine erfolgt bei der Städt. Bekleidungsstelle im Rathaus, gegen Vorlage der Lebensmittelkarte, für

Buchstabe S

von Dienstag, 17. ds. Mts. ab, vorm. 9—4 Uhr nachm.

Der Verkauf findet bei nachstehenden Firmen statt:

J. H. Birkenfeld,	Kirdorferstraße 72
H. W. Maas,	Quisenstraße 32
J. Mela Wwe.	" 5
Jac. Strauß,	" 33
F. A. Zeuner,	Haingasse 3

Bad Homburg v. d. H., den 6. Januar 1919.

Der Magistrat (Bekleidungsstelle). Der Arbeiterrat.

Allgemeine Ortskrankenkasse

Bad Homburg u. d. H.

Wegen des bevorstehenden Rechnungsabchlusses wird um Einzahlung der für 1918 noch rückständigen Beiträge bis spätestens 10. d. Mts. ersucht. Die freiwilligen Mitglieder werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge länger als 2 Monate im Rückstand bleiben.

Der Vorstand.

Blenkner.